

30. Kann ein Ehegatte die Ehe mit der Begründung anfechten, daß die arische Abstammung des anderen Teils nicht feststellbar sei?
 BGB. § 1333.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 22. August 1935 i. S. Ehemann E. (Pl.)
 w. Ehefrau E. (Bekl.). IV 128/35.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger sict seine am 9. Februar 1929 mit der Beklagten geschlossene Ehe wegen Irrtums aus § 1333 BGB. an, indem er anführt: Die Beklagte sei unehelich geboren und von dem (inzwischen verstorbenen) jüdischen Viehhändler S., der die damals bei seinen Eltern in Stellung gewesene Mutter der Beklagten nachts überfallen habe, erzeugt worden. Diese Umstände seien ihm bei der Eheschließung unbekannt gewesen. Hätte er sie gekannt, hätte er insbesondere von der jüdischen Abstammung der Beklagten gewußt, so würde er, der seit 1927 Mitglied der NSDAP. und über die Bedeutung des Rassenunterschiedes vollkommen unterrichtet gewesen sei, die Eheschließung abgelehnt haben. Die Vorinstanzen haben dem Antrage der Beklagten entsprechend die Klage abgewiesen. Sie nehmen an, daß die Mutter der Beklagten in der gesetzlichen Empfängniszeit (vom 30. November 1908 bis 31. März 1909) auch mit ihrem späteren Ehemann R., gegen dessen arische Abstammung keine Bedenken bestehen, Geschlechtsverkehr gehabt habe. Da auch dieser inzwischen verstorben sei, lasse sich die Abstammung der Beklagten von dem jüdischen S. nicht feststellen.

Auf die Revision des Klägers ist unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen seiner Anfechtungsklage stattgegeben worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten, insbesondere der jüdischen Rasse als Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. anzusehen ist (RGZ. Bd. 145 S. 1). Es entnimmt der Aussage der Zeugin R. (der Mutter der Beklagten), die es im übrigen für wenig glaubhaft ansieht, jedenfalls so viel, daß die Zeugin in der oben angegebenen

geschlichen Empfängniszeit der Beklagten sowohl mit S. als auch mit ihrem späteren Ehemann R. geschlechtlich verkehrt hat. Da es ferner Umstände, aus denen sich ergeben könnte, daß die Beklagte nicht aus dem Geschlechtsverkehr mit R. stammen könne, nicht für dargetan ansieht, so ist seine Annahme, daß der Kläger die jüdische Abstammung der Beklagten nicht nachgewiesen habe, rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Anfechtung ist aber nicht lediglich auf die Behauptung gestützt, daß die Beklagte jüdischen Geblütes sei. Vielmehr hat der Kläger bereits in der Vorinstanz ein Anfechtungsrecht schon daraus hergeleitet, daß die Abstammung der Beklagten sich nicht feststellen lasse, indem er geltend macht, daß die Möglichkeit ihrer Abstammung von einem jüdischen Vater bereits eine Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. begründe. Demgegenüber führt das Berufungsgericht aus, bei Zweifeln über die Rassezugehörigkeit handle es sich allein um die Frage des Beweises, der ja auch in anderen Fällen, z. B. durch Abhandentommen von Kirchenbüchern oder Standesregistern, erschwert oder unmöglich gemacht sein könne.

Gegen diese Beurteilung erhebt die Revision begründete Bedenken. Unter Eigenschaften einer Person sind streng genommen allerdings nur solche Beschaffenheitsmerkmale zu verstehen, die der Person an sich zukommen, sie in ihrer Gesamtheit als Einzelwesen kennzeichnen und von anderen Personen unterscheiden. Aber schon in dem Urteil RGZ. Bd. 104 S. 335 ist anerkannt, daß eine so enge Begriffsbegrenzung dem Sinn und Zweck des § 1333 BGB. nicht gerecht werden würde und daß es bei der Erschöpfung des Begriffs der persönlichen Eigenschaft nicht sowohl auf die sprachliche Begriffsbestimmung als vielmehr auf die natürliche Lebensauffassung ankommt. Mit Recht ist in jenem Urteil (im Anschluß an die Protokolle Bd. 4 S. 75) bereits hervorgehoben, daß der Staat ein Interesse daran habe, die Auflösung von Ehen zu ermöglichen, die sich nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich dauernd unglücklich gestalten würden. Von diesem Standpunkt aus hat das Reichsgericht den Begriff der persönlichen Eigenschaft auf gewisse, an sich nicht darunter fallende persönliche Verhältnisse ausgedehnt, nämlich auf solche, die mit der Persönlichkeit eines Ehegatten so eng verknüpft sind, daß sie nach allgemeiner Lebensanschauung persönlichen Eigenschaften gleich geachtet und gleich behandelt werden (vgl. die im

RGRKomm. Anm. 4 Abs. 1 zu § 1333 BGB. angeführten Entscheidungen).

Geht man von diesem erweiterten Begriff der persönlichen Eigenschaft aus, so kann von einer solchen auch dann gesprochen werden, wenn der rassistische Ursprung einer Person insofern in ein unaufklärbares Dunkel gehüllt ist, als nicht festgestellt werden kann, welcher von zwei rasseverschiedenen Männern, die der unverheirateten Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit beigeohnt haben, der Erzeuger gewesen ist. Es handelt sich dabei keineswegs nur um eines jener nebensächlichen persönlichen Verhältnisse, die, wie die Vermögensverhältnisse, die Persönlichkeit als solche nicht berühren. Liegt bei einem Eheschließenden die nicht zu widerlegende Möglichkeit vor, daß er von seinem Erzeuger her einer fremden, insbesondere der jüdischen Rasse angehört, so geht diese ihm anhaftende Eigentümlichkeit auf die aus der Ehe zu erwartenden Kinder über. Es liegt daher jedenfalls ein von der Persönlichkeit nicht zu trennendes persönliches Verhältnis des Eheschließenden vor, das nach allgemeiner Lebensauffassung, zumal vom nationalsozialistischen Standpunkt aus, sehr wohl geeignet erscheint, den anderen Teil bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abzuhalten.

Hiernach konnte das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden. Das Reichsgericht ist in der Lage, zu Gunsten des Klägers in der Sache selbst zu entscheiden. Nach der Annahme des Berufungsgerichts liegen keine Umstände vor, durch die die Möglichkeit, daß die Beklagte von dem jüdischen S. abstamme, ausgeschlossen würde. Es hebt zutreffend hervor, daß durch Blutproben die Ungewißheit der Abstammung der Beklagten nicht behoben werden kann, da sowohl S. als auch K. tot sind. Bei diesem Stande der Sache kann kein Zweifel darüber sein, daß die arische Abstammung der Beklagten nicht feststellbar ist, dieser also insofern eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. anhaftet und bereits bei der Eheschließung angehaftet hat. Bei Anlegung eines objektiven Maßstabes ist unbedenklich anzunehmen, daß der Kläger die Beklagte bei Kenntnis ihrer dunklen Abstammung und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht geheiratet hätte. Zu keinem anderen Ergebnis kann die Anlegung eines subjektiven Maßstabes führen, da der Kläger schon zur Zeit der Eheschließung Nationalsozialist war und

gegen seine Versicherung, daß er insbesondere in der Rassenfrage den Standpunkt des Nationalsozialismus vertreten habe, keinerlei Bedenken bestehen. Damit sind die Voraussetzungen einer Anfechtung seiner Ehe nach § 1333 BGB. dargetan. Die Wahrung der Anfechtungsfrist ist nicht in Frage gezogen worden.